



## **SATZUNG ÜBER DIE SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN IN DER STADT OBERASBACH**

vom 02. Februar 1995  
fortgeschriebene nichtamtliche Fassung vom 15.05.2006

Aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.81 (BayRS 91-1-I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.7.86 (GVBl. S. 135) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.93 (GVBl. S. 65, (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen

1. in Ortsdurchfahrten
2. an den in der Baulast der Stadt stehenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen.

Dazu gehören:

- a) Ortsdurchfahrten im Sinne des Art. 4 BayStrWG
- b) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG
- c) die sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG, soweit die Stadt Träger der Straßenbaulast ist
- d) Gehwege, Radwege und Parkplätze im Sinne des Art. 48 BayStrWG.

### **§ 2 Gemeingebrauch, Sondernutzung**

(1) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen der Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet.

(2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

(3) Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist auch das Niederlassen sowie das Verweilen zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb genehmigter Ausschankflächen.

### **§ 3 Zulassungspflicht**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt.
- (2) Bei Ortsdurchfahrten kann die Sondernutzungserlaubnis nur im Einvernehmen zwischen der Stadt und dem jeweiligen Straßenbaulastträger erteilt werden.
- (3) Die Sondernutzung darf erst nach der Erlaubniserteilung ausgeübt werden.
- (4) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung einer Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

### **§ 4 Verpflichteter**

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

### **§ 5 Erlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (3) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährten Erlaubnis wird die Erlaubnis oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

### **§ 6 Gestattungsvertrag**

Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.

## **§ 7 Erlaubniserteilung**

- (1) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.
- (3) Im Antrag, der rechtzeitig vorher bei der Stadt gestellt werden muß, sind Art, Zweck, Ort, Ausmaß und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.

## **§ 8 Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen
  - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
  - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
  - c) für das Niederlassen sowie das Verweilen zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb genehmigter Ausschankflächen.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von planerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für das Stadtzentrum am Rathaus.
- (3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

## **§ 9 Freihaltung von Versorgungsleitungen**

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen nur so angebracht oder aufgestellt werden, daß der ungehinderte Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

## **§ 10 Widerruf**

Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert oder die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

## **§ 11 Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Nutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

## **§ 12 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen**

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.
- (2) Der frühere Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche ist wieder herzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

## **§ 13 Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der auf, über oder unter der öffentlichen Verkehrsfläche angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für alle evtl. entstehenden mittelbaren und unmittelbaren Schäden.

## **§ 14 Anordnung für den Einzelfall, Ersatzvornahme**

- (1) Die Stadt Oberasbach kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 15**  
**Zuwiderhandlungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Absatz 4 BayStrWG zuwiderhandelt, kann nach Art. 66 Nr. 2 BayStrW mit einer Geldbuße belegt werden.

**§ 16**  
**Gebühren**

Für erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen erhoben.

**§ 17**  
**Gültigkeit bestehender Sondernutzungen**

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.<sup>1)</sup>

Die Ursatzung vom 02.02.1995 trat am 25.02.1995 in Kraft.

<sup>1)</sup> Die 1. Änderungssatzung vom 15.05.2006 trat am 02.06.2006 in Kraft.